

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	11.07.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.07.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verschmelzung der moBiel GmbH und moBiel Service GmbH (mSG)

Betroffene Produktgruppe

11.15.05 Beteiligung an Stadtwerke Bielefeld GmbH

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Beteiligungsbeschlusses:

1. Der Verschmelzung der übernehmenden Gesellschaft moBiel GmbH und der übertragenden Gesellschaft mSG rückwirkend auf den Verschmelzungstichtag 01.01.2013 wird hiermit zugestimmt.
2. Die Gesellschaftervertreter in den Gesellschafterversammlungen der moBiel GmbH und der mSG werden ermächtigt, dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages zwischen der moBiel GmbH und der mSG zuzustimmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit der Geschäftsführung der moBiel GmbH den Gesellschaftsvertrag der moBiel GmbH aufgrund der Auswirkungen der Verschmelzung zu modifizieren und insbesondere an den aktuellen Rechtsrahmen anzupassen.
4. Die Beschlussfassungen zu 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung.

Begründung:

I. Ausgangssituation:

Gründung der moBiel GmbH und moBiel Service GmbH

Die moBiel Service GmbH (mSG) ist im Jahr 2002 zu dem Zweck gegründet worden, Dienstleistungen im Rahmen des ÖPNV entsprechend den öffentlich rechtlichen Vorschriften insbesondere für die Stadtwerke Bielefeld Verkehr GmbH (moBiel) und die Stadtwerke Gütersloh GmbH (SWG) zu erbringen.

Zum Zeitpunkt der Gründung der mSG zeichnete sich ab, dass in naher Zukunft wesentliche EU-rechtliche Vorgaben geschaffen würden, die einen sehr weitgehenden Ausschreibungswettbewerb im ÖPNV zuließen. Aufgrund dieser anstehenden sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen war es für moBiel von existenzieller Bedeutung, sich auf diese verändernden Marktbedingungen frühzeitig einzustellen.

Mit der Gründung der mSG sollten daher gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung und die Erlangung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem zukünftig liberalisierten ÖPNV-Sektor geschaffen werden.

Die neue Gesellschaft sollte die Möglichkeit einer noch engeren Kooperation mit den privaten Busunternehmen eröffnen und damit eine Alternative zur Übernahme durch die am Markt immer stärker werdenden „global player“ darstellen. Arbeitsplätze sollten dadurch vor Ort gesichert und der öffentliche Personennahverkehr als eines der Kernelemente der kommunalen Daseinsvorsorge fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Zusätzlich erhoffte man sich wirtschaftliche Vorteile dadurch, dass man für die Einstellung neuer Fahrer in die mSG die Anwendung des TV-N minus 10 % anstrebte. Diese Zielsetzung ließ sich jedoch nur kurzzeitig (für ein Jahr) realisieren.

Entwicklung der moBiel Service GmbH

Durch die erste gemeinsame Kooperation der mSG mit den Stadtwerken Gütersloh (SWG) beabsichtigte man die Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken Bielefeld (SWB) und den Stadtwerken Gütersloh auch im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zu verstärken.

Die moBiel Service GmbH sollte es moBiel und den SWG ermöglichen, sich im veränderten Marktumfeld des öffentlichen Personennahverkehrs neu zu positionieren und Verkehrsdienstleistungen auch in Zusammenarbeit mit privaten Dritten zu erbringen sowie die Attraktivität und Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs im Raum Bielefeld-Gütersloh zu steigern.

Insbesondere sollte die mSG sowohl für moBiel als auch für die SWG Fahrdienstleistungen erbringen.

Die angestrebte Zusammenarbeit der mSG mit einem privaten Dritten wurde in 2004 durch die Überkreuzbeteiligung zwischen moBiel, mSG und der Stötzel GmbH realisiert, um sich angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen EU-rechtlichen Vorgaben zum ÖPNV verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten offen zu halten und neben der Gründung/Beteiligung an der regionalen Verkehrsgesellschaft GO.ON einen weiteren wichtigen Eckpfeiler für die Ausgestaltung des regionalen Netzwerkes zu setzen.

Zwischen moBiel, der mSG und der Stötzel GmbH entstand eine Überkreuzbeteiligung in der Form, dass moBiel 10,02 % der Gesellschaftsanteile der Stötzel GmbH hielt und die Stötzel GmbH wiederum mit einem Gesellschaftsanteil von 10,13 % an der mSG beteiligt war. Die übrigen Anteile der mSG in Höhe von 89,87 % wurden von moBiel und SWG gehalten.

Rückerwerb der von den Stadtwerken Gütersloh GmbH an der mSG gehaltenen Geschäftsanteile in Höhe von 25,1 %

Die beabsichtigte Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen mSG, moBiel und dem Fahrdienst der Stadtwerke Gütersloh gestaltete sich als sehr schwierig. Handlungsfelder waren unter anderem Betriebsvereinbarungen und Dienstpläne. Weitere Synergieeffekte, z.B. beim gemeinsamen Fahrzeugeinsatz sowie der Kombination von Dienstanfangs- und endpunkten konnten nicht erreicht werden.

Der Gemeinschaftsbetrieb zwischen dem Fahrdienst der Stadtwerke Gütersloh GmbH und der moBiel Service GmbH wurde daher zum 01.02.2010 aufgehoben.

Die moBiel Service GmbH erbrachte zwar noch bis zum Jahresende 2010 Fahrdienstleistungen auf der Grundlage der bislang bestehenden Vereinbarungen, die Zusammenarbeit in Form eines Gemeinschaftsbetriebes wurde aber bereits zum oben genannten Zeitpunkt beendet.

Die moBiel GmbH erwarb die 25,1 % der Geschäftsanteile der Stadtwerke Gütersloh GmbH an der moBiel Service GmbH zurück.

Rückabwicklung der Überkreuzbeteiligung der moBiel, mSG und der Stötzel GmbH

Durch die mittlerweile geschaffenen rechtlichen Regelungen auf EU-Ebene und nationaler Ebene (neue EU-VO 1370/2007 und neues ÖPNVG NRW), die Klarheit über die Gestaltungsmöglichkeiten für ein kommunales ÖPNV-Unternehmen schafften, entfiel das Erfordernis der gesellschaftsrechtliche Verknüpfung zwischen moBiel und der Fa. Stötzel im Hinblick auf die Entwicklung des ÖPNV in Bielefeld und unter dem Gesichtspunkt des bestehenden Wettbewerbs im ÖPNV in der Region Ostwestfalen-Lippe.

Vor diesem Hintergrund erwarb die moBiel die 10,13 % der Geschäftsanteile der Stötzel GmbH an der moBiel Service GmbH zurück.

II. Prüfung der Verschmelzung der moBiel und mSG durch die Geschäftsführung der moBiel GmbH:

Da die ursprünglichen Zielsetzungen, die man mit der Gründung der mSG zu erreichen beabsichtigte, nicht oder teilweise nur kurzfristig umgesetzt werden konnten und sich die Realisierung weiterer wirtschaftlicher oder strategischer Zielsetzungen gegenwärtig nicht eröffnet, bringt die Fahrgesellschaft zurzeit weder strategische, rechtliche noch wirtschaftliche Vorteile.

Derzeitige interne Überprüfungen des Beteiligungsportfolios des Stadtwerke Bielefeld Konzerns sowie die Durchführung eines konzernweit beschlossenen Kosteneinsparprogramms hat die Geschäftsführung der moBiel GmbH daher zum Anlass genommen, aufgrund der Entwicklung der mSG zu überprüfen, inwieweit eine Verschmelzung der moBiel und mSG rechtlich und insbesondere personalrechtlich umsetzbar ist und welche wirtschaftlichen Auswirkungen dadurch entstehen könnten. Parallel dazu fand eine Überprüfung der jetzigen Aufbauorganisationsstruktur der moBiel statt, um Optimierungspotenzial für weitere wirtschaftliche positive Auswirkungen herausfiltern zu können.

Die Prüfung der Geschäftsführung der moBiel GmbH hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Überprüfung der Aufbauorganisationsstruktur der moBiel

Die Überprüfung der Aufbauorganisationsstruktur der moBiel hat ergeben, dass durch die künftige Verteilung der Aufgaben von moBiel auf vier Geschäftsbereiche (incl. dem im Rahmen der Verschmelzung neu zu schaffenden Geschäftsbereich Fahrdienst) eine Optimierung von Prozessabläufen und der Abbau von Schnittstellen zu realisieren sind. Ferner können künftig durch weitere Prozessoptimierungen innerhalb der Geschäftsbereiche zwei Bereichsleiterstellen eingespart werden.

Künftige Aufbauorganisationsstruktur der moBiel:



Fazit:

Die Überprüfung der Aufbauorganisationsstruktur der moBiel hat dazu geführt, dass eine Umorganisation bei moBiel erfolgen wird, die für moBiel von eindeutig wirtschaftlichem Vorteil ist.

2. Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Verschmelzung beider Gesellschaften

Die Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Verschmelzung durch die Geschäftsführung der moBiel hat zu dem Ergebnis geführt, dass es weder vermögensrechtliche, steuerrechtliche noch arbeitsrechtliche Bedenken gibt. Die mSG ist eine reine Fahrgesellschaft also ohne Ausstattung mit eigenem Vermögen. Wesentliche vertragliche Regelungen wurden stets mit der moBiel geschlossen, die sich der mSG zur Erfüllung eines Teils ihrer Dienstleistungen bediente. Daher bestehen seitens mSG keine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die einer Verschmelzung entgegenstehen könnten.

Auch steuerrechtliche Bedenken liegen nicht vor, da die mSG steuerrechtlich unbedeutend ist. Der steuerliche Querverbund zwischen den Stadtwerken und moBiel bleibt ebenfalls davon unberührt und weiterhin bestehen.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Beide Gesellschaften können miteinander verschmolzen werden.

Die Mitarbeiter der mSG werden zusammen mit den Mitarbeitern der moBiel, die im Fahrbereich tätig sind, im neu zu schaffenden Geschäftsbereich Fahrdienste bei der moBiel integriert.

Der Betriebsrat des Stadtwerkekonzerns hat der von der Geschäftsführung angestrebten Anpassung der Aufbauorganisationsstruktur der moBiel zugestimmt.

Ferner trägt er das Vorhaben der Geschäftsführung, moBiel und mSG miteinander zu verschmelzen, mit und hat dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen durch die Verschmelzung

Abbau zusätzlich geschaffener Strukturen

Durch die Verschmelzung beider Gesellschaften ist der Abbau zusätzlicher Strukturen, die für die wirtschaftliche Führung einer GmbH unerlässlich waren, möglich.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Einsparungen im kaufmännischen

Berichtswesen, Erstellen von Jahresabschlüssen und Planungen sowie sonstiger Aufwendungen im personellen Bereich.
Werden diese Strukturen durch die Verschmelzung abgebaut, ist eine Kosteneinsparung von ca. 150.000 €/ Jahr zu realisieren.

Betriebliche Altersvorsorge

Die Tarifregelungen von moBiel und mSG sind nahezu identisch. Der einzige Unterschied in beiden Unternehmen besteht zurzeit in der betrieblichen Altersvorsorge. Mitarbeiter der mSG sind Mitglieder bei der Versicherung „Neue Leben“. Die Mitarbeiter bei moBiel sind ebenso wie alle anderen Mitarbeiter des Stadtwerkekonzerns über die VBL versichert.

Im Fall der Verschmelzung beider Verkehrsgesellschaften ist die Beibehaltung zweier unterschiedlicher Altersversorgungen rechtlich nicht umsetzbar.

Im Hinblick darauf, dass der Großteil der Mitarbeiter des Konzerns bereits über die VBL versichert ist und auch weiterhin angestrebt wird, eine angemessene Altersvorsorge für alle Mitarbeiter zu ermöglichen, ist es sinnvoll, auch die Mitarbeiter der mSG in die VBL zu überführen.

Der dadurch zwischenzeitlich entstehende Mehraufwand für den Stadtwerkekonzern kann im Zuge der Anpassung der Betriebsvereinbarung für moBiel (nach Verschmelzung moBiel/mSG) ohne nennenswerte Nachteile für die Mitarbeiterschaft mittelfristig abgebaut werden, so dass sich auch in Bezug auf die Vereinheitlichung der betrieblichen Altersvorsorge mittelfristig ein wirtschaftlicher Vorteil für den Stadtwerkekonzern ergeben wird.

Fazit:

Zu 2.u.3.:

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Verschmelzung beider Gesellschaften. Wirtschaftliche Vorteile durch die Verschmelzung von moBiel und mSG überwiegen gegenüber dem finanziellen Mehraufwand, der durch den Wechsel in der betrieblichen Altersvorsorge entsteht.

III. Prüfung der Verwaltung

1. Beihilfenrechtliche Aspekte / Betrauung der moBiel GmbH

Nach allem ist eine Ergänzung der Betrauung der moBiel GmbH nicht erforderlich. Die Betrauung der moBiel mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld regelt lediglich in § 1 Abs. 3, dass Leistungen von beherrschten Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen (z.Zt. mSG) als Selbsterbringung gelten. Diese Formulierung kann in der Betrauung bestehen bleiben, auch wenn sie nach der Verschmelzung gegebenenfalls ins Leere laufen würde. Darüber hinaus haben insbesondere die Regelungen der Betrauung zum ausgleichsfähigen Sollaufwand, zur Fortschreibung und Überprüfung des Sollaufwandes und zur Vermeidung von Überkompensationen weiterhin Bestand.

2. Gesellschaftsrechtliche Aspekte – Anpassungsbedarf Gesellschaftsvertrag

Des Weiteren ist anzunehmen, dass durch die Verschmelzung die Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes anzuwenden sein könnten, da die Arbeitnehmeranzahl von 500 Mitarbeitern überschritten werden könnte und demzufolge ein Aufsichtsrat obligatorisch ist. Der obligatorische Aufsichtsrat muss gemäß § 4 Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel aus Arbeitnehmern bestehen.

Es ergeben sich in diesem Zusammenhang noch Anpassungserfordernisse im Gesellschaftsvertrag.

3. Wirtschaftliche Aspekte

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die zur Beschlussfassung anstehenden Umstrukturierungen innerhalb der Stadtwerke-Gruppe den Haushalt der Stadt Bielefeld nicht tangieren und für die vorgesehenen Gewinnabführungen der Stadtwerke Bielefeld GmbH nicht von Relevanz sind.

Weiteres Vorgehen:

Am 15.07.2013 sind Sondersitzungen des Aufsichtsrates der moBiel GmbH sowie der Gesellschafterversammlungen der moBiel GmbH und der mSG zur Verschmelzung der mSG und moBiel GmbH vorgesehen. Die Beschlussempfehlungen der genannten Gremien sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Bielefeld gefasst worden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.